



## **Hallenordnung für die Sport- und Festhalle der Gemeinde Dettenhausen**

in der Fassung vom 20.04.1993, geändert am 13.11.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002)

### A) SPORTHALLE

#### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Dettenhausen dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie Vereinen, Institutionen, Verbänden, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, werden nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gemeinderats genehmigt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der örtlichen Vereine (Kirbe, Fasnet etc.).
- (2) Die Halle steht den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen und Institutionen nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

### B) FESTHALLE

- (1) Die Festhalle der Gemeinde Dettenhausen dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie Vereinen, Institutionen, Verbänden, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Außerdem kann die Halle für Tagungen, Feiern, Ausstellungen u.ä. zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Halle steht den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen und Institutionen nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

## C) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### **§ 2 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Hallen ist beim Bürgermeisteramt mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet die Reihenfolge des Antrageingangs. Veranstaltungen der Gemeinde haben eine Vorrangstellung. Ebenso haben Veranstaltungen von örtlichen Vereinen (u. Institutionen) Vorrang vor anderen Veranstaltungen, insbesondere vor Veranstaltungen von Privatpersonen. Liegen 3 Monate vor der angemeldeten Veranstaltung einer Privatperson keine Anträge von Vereinen bzw. von der Gemeinde vor, so kann der Antrag einer Privatperson anschließend nicht mehr im Nachhinein aus o.g. Gründen abgelehnt werden.

### **§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Hallen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese allgemeinen Bestimmungen und deren Anlagen sind.
- (2) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

### **§ 4 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten:
  - a) wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist,

- b) wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesem Falle nicht,
  - c) wenn die von der Gemeinde geforderte Vorauszahlung auf das Benutzungsentgelt, sowie die Sicherheitsleistung nach § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (2) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall hat er die nach § 5 Abs. 3 der Gebührenordnung festgelegten Entgelte und Ersätze zu leisten, es sei denn, die Veranstaltung kann in Folge höherer Gewalt nicht stattfinden.

### **§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Der Vertragsgegenstand gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind das Bürgermeisteramt und der Hallenwart, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Durch die Veranstaltung eingetretenen Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden. Die werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort dem Hallenwart zu melden.
- (4) „Koma“- oder „Flatrate“-Parties und ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststätten-gesetz hinauslaufen, sind unzulässig.
- (5) Das Rauchen in der gesamten Schönbuchhalle ist gem. § 5 Abs. 1 Landesnicht-raucherschutzgesetz untersagt.

### **§ 6 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen örtlichen Genehmigungen, die Tanzerlaubnis, gaststättenrechtliche Erlaubnis und Verkürzung der Sperrstunde rechtzeitig vorher zu beantragen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.

- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Die Pflicht zur Benützung der Garderobe im vorgenannten Sinne wird dem Veranstalter übertragen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die zu verabreichenden Getränke über den örtlichen Getränkehandel zu beschaffen. Der Veranstalter hat hierbei die freie Entscheidung.

### **§ 7 Bereitstellung von Saalhelfern, Brandwachen, Sanitätsdienst**

- (1) Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.
- (2) Die Gemeinde kann eine Feuersicherheitswache verlangen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt. Die Anordnungen der Feuersicherheitswache sind zu befolgen.

### **§ 8 Hausordnung**

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Halle haben die Hausordnung, die als Anlage 1 zu dieser Hallenordnung beigefügt ist, einzuhalten.

### **§ 9 Dekorationen, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung**

- (1) Änderungen in und am Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramts nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art von Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

### **§10 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen**

Hörfunk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisteramts und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

## **§ 11 Benutzungsentgelt**

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Vertragsgegenstands die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch die die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hallenwart in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung vor Beginn der Veranstaltung verlangen.

### **§13 Verstoß gegen Vertragsbedingungen**

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts (vgl. § 11) verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

### **§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Dettenhausen, Gerichtsstand ist Tübingen.

### **§ 15 Schlussvorschriften**

Inkrafttreten der Hallenordnung vom 20.04.1993 am 01.05.1993, geändert am 13.11.2001, die Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Raich  
Bürgermeister